

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

ZI. LE.4.2.4/0043-RD 3/2018

Wien, am 06. Juni 2018

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR DIⁱⁿ (FH) Martha Bißmann, Kolleginnen und Kollegen vom 06.04.2018, Nr. 612/J, betreffend die Vereinbarung zwischen dem Fachverband der Mineralölindustrie sowie dem Fachverband des Energiehandels und dem Bund über Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten DIⁱⁿ (FH) Martha Bißmann, Kolleginnen und Kollegen vom 06.04.2018, Nr. 612/J, beantworte ich, nach den mir vorliegenden Informationen, wie folgt:

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus in diesen Angelegenheiten erst aufgrund des Bundesministeriengesetzes 2017 gegeben ist.

Zu Frage 1:

➤ *Wann wurde diese Vereinbarung unterzeichnet? Wer hat diese Vereinbarung unterzeichnet?*

In Entsprechung der Richtlinie 2006/32/EG über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen wurden freiwillige Vereinbarungen zwischen dem damaligen Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend und

- dem Verband der Elektrizitätswirtschaft,
- dem Fachverband der Gas- und Wärmewirtschaft sowie
- den Fachverbänden der Mineralölindustrie und des Energiehandels (im Rahmen einer gemeinsamen Vereinbarung)

abgeschlossen, in welchen sich die davon umfassten Unternehmen zu weitgehenden Maßnahmen auf dem Gebiet der Energieeffizienz verpflichteten.



Die gegenständliche Vereinbarung mit den Fachverbänden der Mineralölindustrie und des Energiehandels wurde am 24. November 2009 unterzeichnet:

- Für den Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend:
SC DI Mag. Dr. Alfred Maier
- Für den Fachverband der Mineralölindustrie:
FVO Gen.Dir. KR Dr. Wolfgang Ruttenstorfer und GF Dr. Christoph Capek
- Für den Fachverband des Energiehandels:
FVO KR Kurt Gonano und GF Dr. Manfred Kandelhart

Zu Frage 2:

- *Welche Personen im zuständigen Ministerium oder in anderen Ministerien waren an der Formulierung der Vereinbarung beteiligt?*

Beteiligt waren damalige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sektion Energie und Bergbau im damaligen Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend.

Zu Frage 3:

- *Stehen diese Personen in einem Naheverhältnis zu den Fachverbänden der Mineralölindustrie bzw. des Energiehandels?*

Dem Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus liegen keine Informationen vor, die auf ein Naheverhältnis hindeuten würden.

Zu den Fragen 4, 7 und 12:

- *Wie lange besteht die Gültigkeit noch? Im Falle der nicht mehr vorhandenen Gültigkeit: welcher Nachweis kann dazu erbracht werden? Von wann stammt dieser? Von wem wurde er unterzeichnet?*
- *Die Rechtsgrundlagen RL 2012/27/EU sowie des geltenden Bundes-Energieeffizienzgesetzes (EEffG) beziehen sich auf freiwillige Leistungen der betroffenen Unternehmen bzw Selbstverpflichtungen der betroffenen Unternehmen gegenüber dem Staat, bilden aber keine Rechtsgrundlage für freiwillige Leistungen oder Selbstverpflichtungen des Staats gegenüber diesen Unternehmen. Welche Rechtsgrundlage liegt § 3 Abs (2) der Vereinbarung zugrunde? Wenn keine, warum wurde sie abgeschlossen bzw nicht unverzüglich gekündigt?*
- *Können Sie als zuständige Bundesministerin ausschließen, dass ähnliche Vereinbarungen oder Abkommen zwischen Fachverbänden der WKO oder anderen Interessensvertretungen der Öllobby und dem Bund existieren, in denen vereinbart ist, den Mitgliedsunternehmen oder Unternehmen der Öllobby keine weiteren Belastungen durch den Bund aufzuerlegen bzw. bestehende Förderungen nicht zu verschlechtern?*

Die Vereinbarung bezog sich ausschließlich auf die Richtlinie 2006/32/EG. Mit der Energieeffizienz-Richtlinie 2012/27/EU ist eine neue Richtlinie in Kraft getreten, mit welcher die Richtlinie 2006/32/EG aufgehoben wurde. Das heißt, letztere gehört nicht mehr dem Rechtsbestand an.

Die auf der Richtlinie 2006/32/EG beruhenden Vereinbarungen, einschließlich jener mit den Fachverbänden der Mineralölindustrie und des Energiehandels, wurden mit Wirkung bis zum 31.12.2016 abgeschlossen und sind seither ausgelaufen. Daher bestehen keine aktuellen Verpflichtungen.

Zudem wurde mit dem die Energieeffizienz-Richtlinie 2012/27/EU umsetzenden Bundes-Energieeffizienzgesetz ein Verpflichtungssystem für Unternehmen und Energielieferanten eingeführt, welches das auf der genannten Vereinbarung basierende Selbstverpflichtungssystem ablöste.

Diese Rechtsansicht wurde seitens des Ressorts den betroffenen (Fach-)Verbänden zur Kenntnis gebracht.

Zu Frage 5:

➤ *Welches Ministerium und welche Sektion ist derzeit zuständig für diese Vereinbarung*

Die Vereinbarung ist ausgelaufen/obsolet.

Zu Frage 6:

➤ *Aus welchem Grund wird eine Vereinbarung getroffen bzw gibt es eine bis heute gültige Vereinbarung, die sich nur an Mitgliedsunternehmen der Fachverbände der Mineralölindustrie bzw des Energiehandels richtet und nicht an alle Mitgliedsunternehmen der WKÖ? Dient die Vereinbarung nur als Rechtfertigung der Förderungen von Ölanlagen durch die "Heizen mit Öl GmbH"?*

Die Richtlinie 2006/32/EG über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen richtete sich gemäß Art. 2 lit. a an Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen, Energieverteiler, Verteilernetzbetreiber und Energieeinzelhandelsunternehmen. Daher wurden damals freiwillige Vereinbarungen im Sinne des Art. 6 Abs. 2 lit. b mit jenen Fachverbänden abgeschlossen, die Energieunternehmen vertreten.

In diesen freiwilligen Vereinbarungen verpflichteten sich die vier Verbände im Sinne der Vorgaben der Richtlinie zu Energieeinsparungen von über 3.000 GWh bis Ende 2016. Für die Mitgliedsunternehmen der Fachverbände der Mineralölindustrie und des Energiehandels wurde ein Energieeinsparungsziel in der Höhe von 2.100 GWh bis 31.12.2016 vereinbart. Bei der Wahl und Umsetzung der Energieeffizienzmaßnahmen hatten die Mitgliedsunternehmen eine vollständige Autonomie, um das in der jeweiligen Vereinbarung bestimmte Ziel zu erreichen.

Zu Frage 8:

- *Wurde die Vereinbarung dem Ministerrat vorgelegt?*

Nein.

Zu Frage 9:

- *Distanziert sich das zuständige Ministerium von dieser Vereinbarung angesichts der Tatsache, dass laut aktuellem Regierungsprogramm und Land NÖ ein Ausstieg aus Ölheizungen kommen soll und die Regierung sowie die Bundesländer seit 2009 keine Heizölanlagen mehr fördern?*

Die Vereinbarung ist infolge Zeitablaufs und Inkrafttretens des Bundes-Energieeffizienzgesetzes ausgelaufen/obsolet.

Ungeachtet dessen wird darauf hingewiesen, dass seit dem 01.01.2018 der Einbau von Öl-Brennwertgeräten im Wohnungsneubau nicht mehr als Effizienzmaßnahme anrechenbar ist (siehe § 27 Abs. 4 Z 6 lit. a EEffG).

Zu Frage 10:

- *In der Präambel der Vereinbarung steht: In Entsprechung dieser Verpflichtung ist das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend (BMWFJ) an den Fachverband der Mineralölindustrie (FVMI) sowie den Fachverband des Energiehandels (FVEH) herantreten, eine derartige Vereinbarung abzuschließen. Wie sieht und wie erklärt das heute für die Vereinbarung zuständige Ministerium das Faktum, dass ein Ministerium von sich aus und aktiv auf den Fachverband der Mineralölindustrie sowie den Fachverband des Energiehandels zugeht, um diesen Fachverbänden Vorteile zu verschaffen?*

Gemäß Art. 6 Abs. 2 lit. b der Richtlinie 2006/32/EG hatten die Mitgliedstaaten sicherzustellen, freiwillige Vereinbarungen mit der Branche zu schließen, um die Förderung von Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen zu gewährleisten. Diese Vereinbarung diente also der innerstaatlichen Umsetzung der Richtlinie 2006/32/EG.

Zu den Frage 11a, 11b und 13:

- a) *Befürworten Sie als Ministerin, dass ein Ministerium mit den Fachverbänden Mineralölindustrie und Energiehandel der Wirtschaftskammer Österreich vereinbaren kann, dass keine weiteren Belastungen für fossile Energieträger durch den Bund auferlegt werden sowie dass der Bund die Länder hinweisen soll, keine weiteren Belastungen durch Landesgesetze aufzuerlegen?*
- b) *Befürworten Sie als Ministerin, dass ein Bundesministerium der Republik Österreich als Teil der Exekutive aufgrund einer Vereinbarung mit der WKO der Legislative / dem Parlament als gesetzgeberische Instanz des Bundes vorschreibt, Gesetze zum Schutz der Gesundheit, des Klimas oder der Umwelt zu unterlassen?*
- *Können Sie als zuständige Bundesministerin erklären, wie eine integrierte Klima- und Energiestrategie erfolgreich sein kann, wenn es seit 8 Jahren eine Vereinbarung wie diese gab und gibt, die den Mitgliedsunternehmen des Fachverbands der Mineralölindustrie sowie des Fachverbands des Energiehandels zusichert, ihnen keine weiteren Belastungen durch den Bund aufzuerlegen bzw. bestehende Förderungen nicht zu verschlechtern?)*

Mit 01.01.2015 ist das Verpflichtungssystem des Bundes-Energieeffizienzgesetzes in Kraft getreten und hat als verpflichtendes System in Umsetzung der „neuen“ Energieeffizienz-Richtlinie 2012/27/EU (die in weiten Teilen die Richtlinie 2006/32/EG abgelöst hat) die zuvor freiwillige Vereinbarung de facto abgelöst. Unter Verweis auf die unionsrechtlichen Klimaziele bezweckt es u.a. den Anteil erneuerbarer Energieträger am energetischen Endverbrauch zu erhöhen und den Ausstoß klimaschädlicher Emissionen zu reduzieren (siehe § 2 Z 6 lit. c EEffG). Auch kommt es im Vergleich zur obsoleten Vereinbarung zu einer weit höheren Inpflichtnahme eines weit größeren Adressatenkreises.

Zu Frage 11c:

- c) *Welche gesetzgeberischen Maßnahmen zum Schutz von Gesundheit, Klima oder Umwelt sind dadurch seit Unterzeichnung der Vereinbarung und aufgrund dieser Vereinbarung unterblieben?*

Dem Ressort sind keine unterbliebenen gesetzgeberischen Maßnahmen dieser Art bekannt.

Zu Frage 11d:

- d) *Werden Sie als zuständige Ministerin veranlassen, dass diese auf unbestimmte Zeit geschlossene Vereinbarung nach § 8 Abs 1 gekündigt wird?*

Die Vereinbarung ist infolge Zeitablaufs und Inkrafttreten des Bundes-Energieeffizienzgesetzes ausgelaufen/obsolet.

Zu Frage 11e:

- e) *Welche Maßnahmen sind für die Zukunft geplant, um unrechtmäßige Vereinbarungen wie diese oben beschriebene in Zukunft zu vermeiden?*

Die Vereinbarung ist dem Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung zuzuordnen. Rechtsgrundlage dieser Vereinbarung war die Richtlinie 2006/32/EG. Eine Rechtswidrigkeit kann vor diesem Hintergrund nicht konstatiert werden.

Die Bundesministerin

